



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 074/2011

Dezernat II, gez. Backes

Federführung: 60 - Planung, Bauordnung, Verkehr	Datum: 10.03.2011
Produkt: 10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst	

Beratungsfolge: Rat der Stadt Coesfeld	Sitzungsdatum: 31.03.2011	Entscheidung
---	------------------------------	--------------

Antrag der SPD-Fraktion zum Planfeststellungsverfahren Wahlers Venn

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gegen dieses Vorhaben entschiedene Stellung zu beziehen und den Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen laufend über den Verfahrensstand zu unterrichten.

Sachverhalt:

Der Antrag der SPD-Fraktion wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung

Mit Datum vom 21.01.2011 ist die sogenannte planerische Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg hier eingegangen, mit der das Vorhaben erstmals genauer dargestellt wird. Es handelt sich bei den hier vorliegenden Quarzsandvorkommen um sog. grundeigene Bodenschätze. Das Vorhaben unterfällt dem Bergrecht (Bundesberggesetz). Zweck dieses Gesetzes ist es, „zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern sowie die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern.“

Wie bei anderen Planungsverfahren auch, ist nach vollständiger Erfassung der abwägungsrelevanten Tatsachen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach Bergrecht die Entscheidung unter Abwägung aller vorliegender Informationen zu treffen. Erster Schritt des Planverfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Um die abwägungsrelevanten Tatsachen für die UVP und das weitere Verfahren vollständig zu erfassen, ist zunächst ein sog. Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die UVP anberaumt worden. Der Termin wurde der Stadt am 25.02.2011 mitgeteilt und ist am 08.04.2011 vorgesehen. Zur Vorbereitung dieses Termins wurden die maßgeblichen Fachbehörden und betroffenen Gebietskörperschaften gebeten, die aus ihrer Sicht notwendigen

Hinweise zum Untersuchungsumfang zu geben. Die Bezirksregierung Arnsberg hat um Abgabe der Stellungnahme bis zum 18.03.2011 gebeten. Die Verwaltung erstellt zurzeit die Stellungnahme. Inhalt der Stellungnahme sind die Hinweise zum Untersuchungsumfang. Da die naturschutzfachlichen Belange von der Landschaftsbehörde und vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vertreten werden wird sich die Stellungnahme der Stadt im Wesentlichen auf die Auswirkungen auf die Flächen für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild beziehen. Die Stadtwerke sind separat zur Stellungnahme aufgefordert. Es handelt sich dabei um ein laufendes Geschäft der Verwaltung. Da die Maßnahme jedoch langfristig eine erhebliche Dimension haben könnte und damit raumbedeutsam für die Flächenentwicklung ist, wird das Vorhaben auch in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vorgestellt.

Eine bergrechtliche Genehmigung wird nach derzeitiger Rechtslage nur dann erteilt werden, wenn die Fläche als Bereich zur Abgrabung von Bodenschätzen im Regionalplan ausgewiesen ist. Im noch gültigen Regionalplan ist die Fläche nicht dargestellt, da die Lagerstätte zum Zeitpunkt der Aufstellung noch nicht ausreichend erkundet war. Auch im Entwurf der Neuaufstellung ist die Fläche nicht dargestellt, da der Entwurf zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Unternehmer bereits erstellt war. Die Bezirksregierung Münster wird bei entsprechendem Antrag durch den Unternehmer die Fläche in die Abwägung der endgültigen Fassung des GEP einstellen. Die Abwägungsunterlagen zu diesem Punkt werden der Stadt Coesfeld dann vor Beschlussfassung durch den Regionalrat zugeleitet. Die Stadt kann dann auf der Grundlage aller im Verfahren zusammengetragener Informationen Stellung beziehen. Zu diesem Zeitpunkt liegen dann auch Stellungnahmen der Fachbehörden, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz und die Landwirtschaft als Grundlage für eine sachgerechte Bewertung vor. Der Regionalrat wird dann unter Berücksichtigung der Stellungnahmen entscheiden.

Eine bewertende Stellungnahme ist zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt aus Sicht der Verwaltung wegen noch fehlender Informationen zu den konkreten Auswirkungen des Vorhabens insbesondere im Umweltbereich nicht möglich und auch noch nicht erforderlich. Eine wertende Stellungnahme sollte erst nach Vorliegen des Abwägungsmaterials erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Hinweise auf die zu berücksichtigenden und daher im Verfahren näher zu ermittelnden Belange zu geben.

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 24.02.2011.